

Erhebungsbogen für Bauabgang

Für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil bitte einen gesonderten Erhebungsvordruck ausfüllen.
Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

Identifikations-Nr.

Aktenzeichen

Rechtsgrundlage, Auskunftspflicht und Geheimhaltung siehe Rückseite.
Die Erläuterungen sind Bestandteil des Erhebungsbogens.

Erhebungsbogen bitte ausgefüllt bei der Bauordnungsbehörde einreichen!

Wird vom Statistischen Landesamt ausgefüllt

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt

Ort, Datum, Unterschrift

Name/Firma
des Eigentümers

(bei bevorstehendem Eigentumswechsel bitte den künftigen Eigentümer angeben)

Anschrift

Lage des Gebäudes
Straße, Haus-Nr.

1. Allgemeine Angaben

Identifikations-Nr.

Monat

Jahr

Datum des Abgangs bzw. der
Abbruchgenehmigung

0 | 4

0 | 1

Eigentümer

Öffentlicher Eigentümer

Bitte ankreuzen

1

Unternehmen

Wohnungsunternehmen

2

Immobilienfonds

3

Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei

4

Produzierendes Gewerbe

5

Handel, Kreditinstitute, Versicherungen, Dienstleistungen,
Verkehr und Nachrichtenübermittlung

6

Privater Haushalt

7

Organisation ohne Erwerbszweck

8

2. Art und Alter des Gebäudes

Wohngebäude

1

Wohnheim

2

Nichtwohngebäude (bitte Nutzungsart angeben)

Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren

vor 1919

1

1919 - 1948

2

1949 - 1978

3

1979 - 1986

4

1987 - 1990

5

1991 - 1995

6

1996 - 2010

7

2011 und später

8

3. Umfang des Abgangs

Der Abgang betrifft

Bitte ankreuzen

ein ganzes Gebäude

1

einen Gebäudeteil (z. B. Raum, Wohnung)

2

4. Art und Ursache des Abgangs

Bei Totalabgang (bitte nur den überwiegenden Grund angeben)

Das Gebäude/ der Gebäudeteil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen

zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen

1

zur Schaffung von Freiflächen

2

zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes

3

zur Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes

4

infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit

5

infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses

6

(z. B. Brand, Explosion, Einsturz)

aus sonstigen Gründen

7

Bei Nutzungsänderung (zwischen Wohn- und Nichtwohnbau)

Ist mit der Nutzungsänderung

ja

8

eine Baumaßnahme verbunden?

nein

9

5. Größe des Abgangs

Nutzfläche

m²

Wohnfläche

Wohnungen (nach Zahl der Räume einschl. Küchen)

Anzahl

mit 1 Raum

2 Räumen

3 Räumen

4 Räumen

5 Räumen

6 Räumen

7 oder mehr Räumen

Zahl der Räume in Wohnungen

mit 7 oder mehr Wohnungen

Straßenschlüssel

Straßen-Nr.

Haus-Nr.

Zusatz

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Rechtsgrundlage

Die Statistik der Bautätigkeit ist angeordnet durch das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Bauaufsichtsbehörden und für die Angaben nach § 3 Abs. 4 HBauStatG (Bauabgang) auch die Eigentümer, Gemeinden und Gemeindeverbände zur Auskunft verpflichtet.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben an Dritte übermittelt werden. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Name und Anschrift der Bauherren ist ausgeschlossen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen und Institutionen, die Empfänger von Einzeldaten sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Name und Anschrift des Bauherren, Aktenzeichen, Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, Datum und Unterschrift sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Prüfung auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Erhebungsmerkmale vom Erhebungsbogen abgetrennt und vernichtet. Die Erhebungsmerkmale werden mit der Identifikationsnummer in die Datenverarbeitung übernommen.

Identifikationsnummer

Die Identifikationsnummer ist eine fortlaufende freivergebene Nummer, die lediglich zur Identifikation des einzelnen Bauvorhabens dient.

Erläuterungen

Totalabgang, Abgänge durch Nutzungsänderung

Ein Totalabgang liegt vor, wenn die Bausubstanz durch Baumaßnahmen oder infolge anderer Ursachen vermindert wird. Bei den Abgängen durch Nutzungsänderung tritt im allgemeinen kein Verlust an Bausubstanz ein. Nutzungsänderungen sind in der Regel genehmigungsbedürftig, da sich die Baugenehmigung nur auf die ursprüngliche Nutzungsart der baulichen Anlage bezieht. Die Nutzungsänderung braucht dabei nicht mit baulichen Veränderungen verbunden sein. In der Abgangsstatistik werden nur Nutzungsänderungen zwischen den beiden Nutzungskategorien Wohn- und Nichtwohnbau (z.B. Umwandlung von Wohneinheiten zu gewerblichen Betriebsstätten und umgekehrt) erfasst.

Allgemeine Angaben

Als Datum des Abgangs gilt der Monat in dem die bauordnungsrechtliche Unzulässigkeit des Gebäudes/Gebäudeteils festgestellt, die bauamtliche Genehmigung zum Abbruch oder zur Nutzungsänderung erteilt oder der Abgang bekannt wird.

Art und Alter des Gebäudes

Als Alter eines Gebäudes gilt das Jahr der Bezugfertigestellung. Bei Gebäuden, die im Laufe der Zeit erneuert oder teilweise wiederhergestellt wurden, gilt das Jahr der ursprünglichen Errichtung, bei total zerstörten oder zumindest ab Keller-Oberkante wieder aufgebauten Gebäuden das Jahr des Wiederaufbaus als Baujahr. Bei Um- und Ausbauten sowie bei Erweiterungen ist das ursprüngliche Baujahr des Gebäudes maßgebend.

Umfang des Abgangs

Ändert sich durch die Nutzungsänderung eines Gebäudeteils der Schwerpunkt des Verwendungszwecks des ganzen Gebäudes, so ist das ganze Gebäude als Abgang zu melden. Ein Gebäudeteil kann aus einem Anbau, einem Geschoss, einer Wohnung oder aus einem Raum bestehen.

Größe des Abgangs

Ändert sich durch die Nutzungsänderung eines Gebäudeteils der Schwerpunkt des Verwendungszwecks des ganzen Gebäudes, so sind hier alle Flächen und Wohneinheiten des ganzen Gebäudes vor der Nutzungsänderung einzutragen. Sollte in Einzelfällen die Größe des Abgangs, d.h. die Größe der abgehenden Flächen oder die Zahl der Wohneinheiten nicht genau bekannt sein, so sind die entsprechenden Werte schätzungsweise zu ermitteln.